



Geht an:

- Amtsleiter/in
- Leiter/in-Strukturverbesserungen
- Leiter/in-Hochbau
- Leiter/in-Tiefbau
- Kreditkasse

Kreisschreiben 1/2019

Investitionskredite, Betriebshilfe und Beiträge für Strukturverbesserungen: Kontingente 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Angaben über den geschätzten Bedarf an Zusicherungs- und Zahlungskrediten, an neuen Mitteln für die Investitionskredite (IK) sowie für die Betriebshilfe (BH), gemäss unserer Anfrage vom November 2018. Erfreulicherweise konnte der letztjährige Zahlungskredit von 82.2 Mio. Franken vollständig ausgeschöpft werden. Dazu sind Bundesgelder in der Höhe von über 93 Mio. Franken verpflichtet worden. Dies hat dazu geführt, dass der Überhang an noch nicht bezahlten Verpflichtungen per Ende 2018 auf 108 Mio. Franken angestiegen ist. Dies ist eine Grössenordnung, die im Auge behalten werden sollte, resp. die nicht noch weiter ansteigen sollte.

Ihre Eingaben für das Jahr 2019 übersteigen wie schon in den Vorjahren die zur Verfügung stehenden Mittel bei weitem. Insgesamt sind die von Ihnen angemeldeten Zahlungsbedürfnisse gegenüber dem vorhandenen Zahlungskontingent von Fr. 82.7827 Mio. Franken um 28 % zu hoch. Das bedeutet, dass wir Ihren Bedürfnissen nicht gerecht werden können und Sie Kürzungen in Kauf nehmen müssen. Dafür bitten wir Sie bereits jetzt um Verständnis.

Bei der Verteilung der Zahlungskontingente stützen wir uns auf drei Fakten: Das erste Kriterium ist Ihr angegebenes Bedürfnis für 2019. Als zweites beurteilen wir Ihr Kontingent des Vorjahres; und das dritte Kriterium zur Verteilung des neuen Kontingents ist Ihre «Ausschöpfungs-Disziplin»: Wie wurden in den vergangenen Jahren die zur Verfügung gestellten Zahlungskontingente ausgeschöpft.

Auf die Zuteilung der Investitionskredite und der Betriebshilfedarlehen verzichten wir wie bereits in den vergangenen Jahren.

1 Investitionskredite (Rubrik A 235.0102)

Es können gesamthaft 789'200 Franken an neuen Mitteln eingesetzt werden.

Wir bitten Sie, die Auszahlungen und Tilgungen mit einer effizienten Liquiditätsplanung so zu bewirtschaften, dass während des ganzen Jahres nur kleine Schwankungen bei den liquiden Mitteln entstehen. Eine gute Planung hilft zudem Negativzinsen zu vermeiden und verbessert die Wirkung des Fonds de roulement. Die Negativzinsen belasten den Fonds de roulement zunehmend. Die Unterschiede in den verschiedenen Kantonen sind beachtlich.

Gestützt auf die Erfahrungen der letzten Jahre und die hohen Kassabestände verzichten wir auch im 2019 auf eine feste Zuteilung der Investitionskredite. Sofern der Kassabestand nach Artikel 62 Absatz 2 SVV in Ihrem Kanton nachweislich unterschritten wird und die bewilligten und noch nicht

ausbezahlten Gesuche die Rückzahlungen wesentlich übersteigen, werden wir ein entsprechendes Gesuch um Neuzuteilung von Investitionskrediten prüfen. Dabei werden wir auch Umverteilungen nach den Artikeln 85 Absatz 3 und 110 Absatz 2 LwG vornehmen. Wir gehen davon aus, dass der von Ihnen gemeldete Bedarf bei entsprechender Begründung weitgehend bezahlt werden kann. Wegen der Kündigungsfristen nach Artikel 18 SBMV und Artikel 62 Absatz 3 SVV bitten wir Sie, den effektiven Bedarf möglichst bis **Ende Juni 2019** anzumelden.

2 Betriebshilfe (Rubrik A 235.0103)

Es können gesamthaft 300'300 Franken an neuen Mitteln eingesetzt werden.

Voraussetzung für die Aufstockung Ihres Fonds de roulement ist das Erreichen des minimalen Kassabestandes und der Nachweis der verlangten kantonalen Leistung, wie bekannt seit 2008 infolge der NFA im Verhältnis 1:1. Die seit dem 1.12.2017 gültige Ausnahmeregelung nach Artikel 16 Absatz 4 und 5 SBMV bleibt vorbehalten. Auf begründete Gesuche werden wir mittels Umverteilung von Krediten unter den Kantonen nach Artikel 85 Absatz 3 LwG weitgehend eintreten können. Wegen der Kündigungsfrist nach Artikel 18 SBMV bitten wir Sie, den effektiven Bedarf möglichst bis **Ende Juni 2019** anzumelden.

3 Umschulungsbeihilfen (Rubrik A 231.0233)

Es können gesamthaft 100'000 Franken eingesetzt werden.

Wir bitten Sie, allfällige Gesuche laufend einzureichen. Mit der AP 14-17 wurden die Umschulungsbeihilfen auf Ende 2019 befristet (Art. 86a Abs. 3 LwG). Somit können Umschulungen höchstens bis Ende 2019 bezahlt werden.

4 Verpflichtungskredit (Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen / Rubrik V0266.00)

Sie haben uns Bedürfnisse für Verpflichtungen in der Höhe von 125.3 Mio. Franken angemeldet. Das freut uns natürlich sehr, zeigt dies doch, dass Strukturverbesserungsprojekte nach wie vor einem grossen Bedürfnis entsprechen. Leider sind uns aber auch hier Grenzen gesetzt, denn jede Verpflichtung führt früher oder später zu einer Zahlung, für die dannzumal das Budget zur Verfügung stehen muss.

Bis 2016 wurden die à-fonds-perdu Beiträge für Strukturverbesserungen mit Jahreszusicherungskrediten gesteuert. Mit der Einführung des Neuen Führungsmodells Bund (NFB) ab 2017 wurden die Jahreszusicherungskredite abgeschafft und die Steuerung erfolgt neu über einen fünfjährigen Verpflichtungskredit. Dieser Verpflichtungskredit beträgt bis 2021 448 Mio. Franken. In den ersten beiden Jahren haben wir Ihnen keine Vorgabe bezüglich der Zusicherungen gemacht. Wie oben angesprochen, wurde in den beiden vergangenen Jahren deutlich mehr zugesichert als bezahlt, was den Zahlungsüberhang anwachsen liess. Um am Ende dieser Fünfjahresperiode keine bösen Überraschungen zu erleben, haben wir entschieden, den Verpflichtungskredit für die Kantone für 2019 wieder zu begrenzen. Dieser ist gleich hoch angesetzt worden wie das Zahlungskontingent.

Wir bitten Sie, die Beitragsgesuche mit den vollständigen Unterlagen laufend einzureichen. Dazu gehören auch die Zusicherung des Kantonsbeitrages mit rechtskräftiger Bewilligung und der Nachweis der Publikation. Es ist ausschliesslich Aufgabe des Kantons, die Kreditaufteilung unter den verschiedenen interessierten kantonalen Stellen vorzunehmen und zu überwachen. Wir reservieren Ihnen Ihr Kontingent bis zum **30. September 2019**.

5 Zahlungskredit (Beiträge an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen / Rubrik A 236.0105)

Die Zuteilung des Jahreszahlungskredites erfolgt für jeden Kanton global, d.h. der nachfolgend angegebene Betrag enthält die Anteile sämtlicher Massnahmen, inkl. des Bedarfs für die PRE. Für

2019 können gesamthaft 82.7827 Mio. Franken ausgerichtet werden.

Grundsätzlich haben wir den Zahlungskredit nach den noch nicht abgelösten Zusicherungen früherer Jahre und den voraussichtlichen Verpflichtungen 2019 auf die Kantone aufgeteilt. In Anbetracht der höheren Anmeldungen der Kantone gegenüber dem verfügbaren Budget haben wir wie im letzten Jahr einen *Rückbehalt für prioritäre Projekte* beiseitegelegt. Wir haben einen Betrag von 1 Mio. Franken noch nicht zugeteilt, um im Hinblick auf ausserordentliche Situationen und Projekte in einzelnen Kantonen Handlungsspielraum zu haben. Es ist vorgesehen, diese Reserve im Windhundverfahren für Projekte in Kantonen zu verwenden, in denen das zugeteilte Kontingent frühzeitig ausgeschöpft ist.

Ihr kantonales Gesamtkontingent an Zahlungskredit für das Jahr 2019 können Sie in eMapis unter Verwaltung der Finanzen / Übersicht / 2019 nachsehen.

Es ist ausschliesslich Aufgabe des Kantons, die Kreditaufteilung unter den verschiedenen interessierten kantonalen Stellen vorzunehmen und zu überwachen. Wir reservieren Ihnen Ihr Kontingent bis zum **31. Oktober 2019**. Es liegt in Ihrem Interesse, mit den Zahlungsgesuchen nicht den letzten Termin abzuwarten, damit zeitgerechte Anweisungen möglich sind und Sie vielleicht noch vom Windhundverfahren profitieren können.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass, falls die Möglichkeit dazu besteht, die Zusicherungen so angesetzt werden, dass die Zahlungen mit nicht allzu grosser Verzögerung folgen. Ebenso ist darauf zu achten, dass die Projekte fristgemäss abgeschlossen werden, damit die Schlusszahlung ausgelöst werden kann.

Wir bitten Sie, die angegebenen Fristen strikte einzuhalten. Nach Ablauf der genannten Eingabefristen verfallen die zugeteilten Kantonskontingente. Danach werden die eingehenden Gesuche im Windhundverfahren quer über alle Kantone laufend erledigt, sobald alle relevanten Unterlagen vollständig vorhanden sind.

Für Projekte, die uns vor dem 1. Dezember 2019 vollständig eingereicht werden, können wir Ihnen versichern, dass bei vorhandenem Budget die Zahlung noch im laufenden Jahr erfolgen wird. Bei später eingereichten Projekten kann es durchaus sein, dass die Auszahlung erst Mitte Januar 2020 ausgelöst wird.

Weiter können wir Ihnen mitteilen, dass Ihnen im nächsten Jahr das Programm eMapis für Zusicherungen und Zahlungen spätestens ab dem 13. Januar 2020 zur Verfügung stehen wird. Bis dann werden die neuen kantonalen Zusicherungs- und Zahlungskredite 2020 durch uns eingegeben sein.

Wir wünschen Ihnen im neuen Jahr gute Gesundheit, interessante Projekte und viel Erfolg und freuen uns auf eine Fortsetzung der bewährten, erfolgreichen Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Thomas Hersche
Leiter Fachbereich Meliorationen